

<p>Satzung für das Kinderferien- und –freizeitwerk Eschweiler-Röhe e.V.</p>	<p>Satzung für das KinderFerienWerk Eschweiler-Röhe e.V.</p>
<p>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</p>	<p>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</p>
<p>1) Der Verein führt den Namen Kinderferien- und -freizeitwerk Eschweiler-Röhe mit dem Zusatz eingetragener Verein (e.V.).</p>	<p>1) Der Verein führt den Namen KinderFerienWerk Eschweiler-Röhe mit dem Zusatz eingetragener Verein (e.V.).</p>
<p>2) Er hat seinen Sitz in Eschweiler und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Eschweiler eingetragen.</p>	<p>2) Er hat seinen Sitz in Eschweiler und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Aachen unter der Nr. VR50346 eingetragen.</p>
<p>3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p>§ 2 Wesen und Zweck</p>	<p>§ 2 Wesen und Zweck</p>
<p>1) Das Kinderferien- und -freizeitwerk Eschweiler-Röhe ist ein katholischer Verein. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Durchführung und Förderung von Maßnahmen zur Ferien- und Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche, insbesondere die Förderung und Unterstützung der Maßnahmen, die im Rahmen der kirchlichen Jugendarbeit in der katholischen Pfarrgemeinde St. Antonius, Eschweiler-Röhe, angeboten und durchgeführt werden. Kinder und Jugendliche, die besonders bedürftig sind, sollen bei den zu fördernden Maßnahmen besonders berücksichtigt werden, unabhängig von ihrer Konfession und Nationalität.</p>	<p>1) Das KinderFerienWerk Eschweiler-Röhe ist ein kirchlicher Verein. Als solcher unterstellt er sich der Aufsicht des Bischofs von Aachen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Durchführung und Förderung von Maßnahmen zur Ferien- und Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche, insbesondere die Förderung und Unterstützung der Maßnahmen, die im Rahmen der kirchlichen Jugendarbeit in der katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Eschweiler, angeboten und durchgeführt werden. Kinder und Jugendliche, die besonders bedürftig sind, sollen bei den zu fördernden Maßnahmen besonders berücksichtigt werden, unabhängig von ihrer Konfession und Nationalität.</p>
<p>2) Die Maßnahmen des Vereins werden durch Zuschüsse, Spenden und Mitgliederbeiträge getragen.</p>	<p>2) Die Maßnahmen des Vereins werden durch Zuschüsse, Spenden und Mitgliederbeiträge getragen.</p>
<p>3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<p>3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>
<p>4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.</p>	<p>4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.</p>
<p>5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p>§ 3 Mitgliedschaft</p>	<p>§ 3 Mitgliedschaft</p>
<p>1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein soll jedoch nicht weniger als sieben Mitglieder umfassen.</p>	<p>1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein soll jedoch nicht weniger als sieben Mitglieder umfassen.</p>

2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Unterzeichnung einer schriftlichen Beitrittserklärung. Sie wird wirksam mit der Annahme durch den Vorstand.	2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Unterzeichnung einer schriftlichen Beitrittserklärung. Sie wird wirksam mit der Annahme durch den Vorstand.
3) Der Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde St. Antonius, Eschweiler-Röhe, und der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates sind für die Dauer ihres Amtes geborene Mitglieder des Vereins.	3) Der Pfarrer der katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Eschweiler oder ein von ihm Beauftragter sowie ein Vertreter des Rates der Gemeinschaft der Gemeinden sind für die Dauer ihres Amtes geborene Mitglieder des Vereins.
4) Die Mitglieder verpflichten sich, sich für die Belange des Vereins einzusetzen.	4) Die Mitglieder verpflichten sich, sich für die Belange des Vereins einzusetzen.
5) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mindestbeitrag beträgt jedoch 10,- € pro Jahr. Er ist jeweils für das laufende Jahr zu entrichten.	5) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mindestbeitrag beträgt jedoch 10,- € pro Jahr. Er ist jeweils für das laufende Jahr zu entrichten.
6) Die Mitgliedschaft erlischt:	6) Die Mitgliedschaft erlischt:
a) durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist und jeweils nur zum Jahresende wirksam wird,	a) durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist und jeweils nur zum Jahresende wirksam wird,
b) durch förmliche Ausschließung aus wichtigem Grund kraft Beschlusses der Mitgliederversammlung. Hierbei muß dem betroffenen Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich vor Beschlussfassung mündlich oder schriftlich der Mitgliederversammlung gegenüber zu äußern,	b) durch förmliche Ausschließung aus wichtigem Grund kraft Beschlusses der Mitgliederversammlung. Hierbei muß dem betroffenen Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich vor Beschlussfassung mündlich oder schriftlich der Mitgliederversammlung gegenüber zu äußern,
c) durch Tod.	c) durch Tod.
§ 4 Organe des Vereins	§ 4 Organe des Vereins
1) Organe des Vereins sind:	1) Organe des Vereins sind:
a) der Vorstand,	a) der Vorstand,
b) die Mitgliederversammlung.	b) die Mitgliederversammlung.
2) Beschlussfähigkeit der Organe	2) Beschlussfähigkeit der Organe
Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung. Beschlüsse könne auch in schriftlichem Verfahren herbeigeführt werden.	Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung. Beschlüsse könne auch in schriftlichem Verfahren herbeigeführt werden.
§ 5 Der Vorstand	§ 5 Der Vorstand
1) Zusammensetzung	1) Zusammensetzung

Dem Vorstand gehören an:	Dem Vorstand gehören an:
Der Vorsitzende, zwei gleichberechtigte Stellvertreter, die die Aufgaben des Schriftführers und des Kassenwartes wahrnehmen; dazu kommen als Beisitzer kraft Amtes der Pfarrer und der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates.	Der Vorsitzende, zwei gleichberechtigte Stellvertreter, die die Aufgaben des Schriftführers und des Kassenwartes wahrnehmen; dazu kommen als Beisitzer kraft Amtes der Pfarrer der katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Eschweiler oder ein von ihm Beauftragter sowie ein Vertreter des Rates der Gemeinschaft der Gemeinden.
2) Vertretung des Vereins	2) Vertretung des Vereins
Der Verein wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.	Der Verein wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.
Im Innenverhältnis soll der Schriftführer den Verein nur vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist; dies ist nicht in das Vereinsregister einzutragen.	Im Innenverhältnis soll der Schriftführer den Verein nur vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist; dies ist nicht in das Vereinsregister einzutragen.
3) Berufung des Vorstandes	3) Berufung des Vorstandes
Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für zwei Jahre. Ihre Bestellung ist bei Vorlegen eines wichtigen Grundes jederzeit durch die Mitgliederversammlung möglich. Wiederwahl ist statthaft.	Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für zwei Jahre. Ihre Bestellung ist bei Vorlegen eines wichtigen Grundes jederzeit durch die Mitgliederversammlung möglich. Wiederwahl ist statthaft.
4) Aufgaben des Vorstandes	4) Aufgaben des Vorstandes
Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte. Er beschließt insbesondere, für welche Maßnahme die Einkünfte verwandt werden. er hat für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen. Die Eingaben- und Ausgabenbelege sind einmal jährlich den von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfern vorzulegen.	Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte. Er beschließt insbesondere, für welche Maßnahme die Einkünfte verwandt werden. Er hat für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen. Die Eingaben- und Ausgabenbelege sind einmal jährlich den von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfern vorzulegen.
5) Weisungsgebundenheit	5) Weisungsgebundenheit
Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, es sei denn, dass diese dem Wesen und Zweck des Vereins widersprechen.	Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, es sei denn, dass diese dem Wesen und Zweck des Vereins widersprechen.
6) Einberufung und Beschlussfähigkeit	6) Einberufung und Beschlussfähigkeit
Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung unter Angabe einer Tagesordnung eingeladen worden ist, eine Ladungsfrist von einer Woche gewahrt ist und wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandsmitglieder können auf Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.	Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung unter Angabe einer Tagesordnung eingeladen worden ist, eine Ladungsfrist von einer Woche gewahrt ist und wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandsmitglieder können auf Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.
7) Protokollierung	7) Protokollierung
Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten.	Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten.

§ 6 Mitgliederversammlung	§ 6 Mitgliederversammlung
1) Zusammentreten	1) Zusammentreten
Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Sie tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der Gründe verlangen.	Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Sie tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der Gründe verlangen.
2) Aufgaben	2) Aufgaben
a) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:	a) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
aa) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr;	aa) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr;
bb) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;	bb) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
cc) die Bestimmung der Kassenprüfer für das nächste Geschäftsjahr;	cc) die Bestimmung der Kassenprüfer für das nächste Geschäftsjahr;
dd) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;	dd) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
ee) die Wahl der Vorstandsmitglieder in allen Jahren mit gerader Jahreszahl;	ee) die Wahl der Vorstandsmitglieder in allen Jahren mit gerader Jahreszahl;
ff) die Behandlung weiterer ihr vom Vorstand vorgelegter Beratungspunkte.	ff) die Behandlung weiterer ihr vom Vorstand vorgelegter Beratungspunkte.
b) Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt: die Beratung der Punkte, welche die Einberufung begründet haben.	b) Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt: die Beratung der Punkte, welche die Einberufung begründet haben.
3) Einberufung, Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit	3) Einberufung, Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit
a) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet.	a) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet.
b) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mindestens ein Vorstandsmitglied sowie sechs sonstige Mitglieder des Vereins anwesend sind.	b) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mindestens ein Vorstandsmitglied sowie sechs sonstige Mitglieder des Vereins anwesend sind.
c) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder mündlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von einer Woche. Die Mitglieder können auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.	c) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder mündlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von einer Woche. Die Mitglieder können auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.
d) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Sitzung zu vertagen. Der Vorsitzende beraumt einen neuen Termin an, in dem die Mitgliederversammlung bei ordnungsgemäßer Ladung und Hinweis auf die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.	d) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Sitzung zu vertagen. Der Vorsitzende beraumt einen neuen Termin an, in dem die Mitgliederversammlung bei ordnungsgemäßer Ladung und Hinweis auf die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
e) Protokollierung	e) Protokollierung

f) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben ist.	f) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben ist.
§ 7 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins	§ 7 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
1) Zuständigkeit	1) Zuständigkeit
Die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung.	Die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung.
2) Antragstellung	2) Antragstellung
Der Antrag ist schriftlich beim Vorsitzenden einzubringen und in die Tagesordnung aufzunehmen.	Der Antrag ist schriftlich beim Vorsitzenden einzubringen und in die Tagesordnung aufzunehmen.
3) Beschlussfassung	3) Beschlussfassung
a) Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins.	a) Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins.
b) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln des Vereins.	b) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln des Vereins.
§ 8 Verwendung des Vereinsvermögens	§ 8 Verwendung des Vereinsvermögens
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen an die katholische Pfarrgemeinde St. Antonius, Eschweiler-Röhe, die es ihrerseits nur für Maßnahmen der kirchlichen Jugendarbeit in der Pfarre verwenden darf.	Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Eschweiler, zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung (kirchliche Jugendarbeit) in der Pfarre.
Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.10.1980 von den Anwesenden einstimmig so beschlossen.	Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.10.1980 von den Anwesenden einstimmig so beschlossen.

Eschweiler-Röhe, den 24.10.1980		Eschweiler-Röhe, den 24.10.1980	
Hans-Leo Lenzen	Herbert int'Zandt	Hans-Leo Lenzen	Herbert int'Zandt
Vorsitzender	Schriftführer	Vorsitzender	Schriftführer
Die Mitgliederversammlung vom 6. Mai 1994 hat die Änderung der Satzung in § 2 Abs. 1 (Wesen und Zweck) einstimmig beschlossen.		Die Mitgliederversammlung vom 6. Mai 1994 hat die Änderung der Satzung in § 2 Abs. 1 (Wesen und Zweck) einstimmig beschlossen.	
Hans-Leo Lenzen	Karl-Heinz Mock	Hans-Leo Lenzen	Karl-Heinz Mock
Vorsitzender	Schriftführer	Vorsitzender	Schriftführer
		Die Mitgliederversammlung vom 3.5.2017 hat die Änderung der Satzung einstimmig beschlossen.	